

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

LAD2-GVN-259/043-2026

Bearbeitung

Mag. Edgar Menigat

Sebastian Rosenmeier, LL.M. BSc

Betrifft:

Landesgesetz, mit dem das NÖ Landes-Bedienstetengesetz (NÖ LBG), die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL 1972) und das Landes-Vertragsbedienstetengesetz (LVBG) geändert werden (Dienstrechts-Novelle 2026); Erläuterungen

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

(1) Allgemeiner Teil:

Der vorliegende Entwurf zur Dienstrechts-Novelle 2026 enthält unter anderem folgende Punkte:

1. Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit für Beamte auf ein Drittel der Normalleistung,
2. Verlängerung des Instituts der Zuordnung wegen herabgesetzter Leistungsfähigkeit für Vertragsbedienstete (Opting-out).

Kompetenzgrundlage und Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfs gründet sich auf Art. 21 B-VG.

Die gegenständliche Änderung hat keine Auswirkungen auf andere landesrechtliche Vorschriften.

EU-Konformität/Klimabündnis/Mitwirkung von Bundesorganen:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

Durch dieses Gesetz sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

Aufgrund der gegenständlichen Novelle ist weder ein Zustimmungserfordernis noch ein Einspruchsrecht des Bundes gegeben.

Der vorliegende Gesetzesentwurf unterliegt dem Verfahren gemäß Art. 27 Abs. 1 NÖ LV 1979.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufgrund der gegenständlichen Novelle ergeben sich keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen für das Land Niederösterreich.

Finanzielle Auswirkungen für den Bund, die Gemeinden oder andere Länder gibt es nicht.

(2) Besonderer Teil:

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Artikel 1 (NÖ Landes-Bedienstetengesetz):

Zu Z 1 und 2 (§ 8 Abs. 3 und § 25 Abs. 1 zweiter Satz):

Das Land NÖ plant – in Entsprechung einer Forderung der Landespersonalvertretung – eine großflächige Übernahme von Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis (Pragmatisierung). Dadurch wird im Bereich der Elementarpädagogik in NÖ ein wichtiger Schritt zu mehr Sicherheit, Stabilität und langfristiger Planbarkeit gesetzt.

Um vertraglich bedienstete Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen, die ihre Tätigkeit unter der Hälfte der Normalleistung ausüben, nicht von der Möglichkeit zur Pragmatisierung auszuschließen, soll die Reduktion des (Mindest-) Beschäftigungsausmaßes für beamtete Bedienstete von bisher der Hälfte der Normalleistung (20 Wochenstunden) auf ein Drittel der Normalleistung (14 Wochenstunden) – analog zu jenem für Vertragsbedienstete – erfolgen. Im Sinne einer Gleichbehandlung soll auch allen anderen beamteten Bediensteten im NÖ LBG die Möglichkeit eingeräumt werden, ihr Beschäftigungsausmaß bis auf ein Drittel der

Normalleistung herabsenken zu können, sofern berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen und wichtige dienstliche Interessen nicht entgegenstehen.

Zu Z 3 (§ 98 Abs. 4):

Es erfolgt die Beseitigung eines redaktionellen Versehens, da die Berufung als erstinstanzliches Rechtsmittel gegen Bescheide der Dienstbehörde durch die Beschwerde ersetzt wurde.

Zu Z 4 (§ 217):

Aktualisierung der Sammelverweisbestimmung. Die Sammelverweisbestimmung des § 217 weist keine Bundesgesetze aus, zu denen im Fließtext des NÖ LBG lediglich Tatbestandsanknüpfungen bestehen.

Zu Z 5 (§ 218 Abs. 14):

Das dienstrechtliche Institut der Zuordnung wegen herabgesetzter Leistungsfähigkeit (Opting-Out) für Vertragsbedienstete wurde mit LGBl. Nr. 102/2022 eingeführt und vorerst bis zum Ablauf des Jahres 2024 befristet. Die Befristung wurde mit der Dienstrechts-Novelle 2024 (LGBl. Nr. 73/2024) bis zum Ablauf des Jahres 2026 verlängert. Nunmehr soll diese befristete Maßnahme um weitere drei Jahre verlängert werden, um einen Gleichklang mit der entsprechenden Regelung für beamtete Bedienstete in § 132d Abs. 1 bis Abs. 4 herzustellen, welche ebenso bis Ende 2029 befristet wurde. Demnach wird die Möglichkeit der Zuordnung wegen herabgesetzter Leistungsfähigkeit für Vertragsbedienstete bis zum Ablauf des Jahres 2029 in den niederösterreichischen Dienstrechten verankert. Vor Ablauf der neuerlichen Befristung wird eine Evaluierung dieser Maßnahme erfolgen.

Zu Z 6 (§ 218 Abs. 23):

Da mit der großflächigen Pragmatisierung der Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen bereits mit 1.1.2027 begonnen werden soll ist das Inkrafttreten entsprechend zu regeln.

Zu Artikel 2 (Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972):

Zu Z 1 und 2 (§ 19 Abs. 1 und § 19 Abs. 5):

Auch wenn keine neuen Aufnahmen mehr in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis nach der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL 1972) erfolgen (diese erfolgen ausschließlich im Anwendungsbereich des NÖ LBG), sollen auch jene Beamte, auf die die DPL 1972 Anwendung findet, im Sinne einer Gleichbehandlung, ebenso die Möglichkeit zur teilweisen Dienstfreistellung bis auf ein Drittel der regelmäßigen Wochendienstzeit erhalten, sofern berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen und wichtige dienstliche Interessen nicht entgegenstehen.

Ein Rechtsanspruch zur teilweisen Dienstfreistellung, um für ein minderjähriges Kind oder für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen zu sorgen, soll in unveränderter Weise – wie auch im Anwendungsbereich des NÖ LBG geregelt – weiterhin nur bis zur Hälfte der regelmäßigen Wochendienstzeit bestehen.

Der Wortlaut „Wochenarbeitszeit“ wird im Sinne einer sprachlichen Angleichung an den in der DPL 1972 verwendeten Wortlaut „Wochendienstzeit“ entsprechend angepasst.

Zu Z 3 (§ 21 Abs. 5):

Die Landesregierung hat mit Verordnung festzulegen, unter welchen psychisch oder physisch besonders belastenden Arbeitsbedingungen Schwerarbeit vorliegt. Dies geschieht durch die NÖ Schwerarbeitsverordnung, LGBI. 2100/4-0. Darin wird auch definiert, wann ein Schwerarbeitsmonat vorliegt. Eine diesbezügliche gesonderte Definition im Gesetz ist nicht erforderlich, weshalb die Bestimmung an jene des § 82 Abs. 5 NÖ LBG angeglichen wird.

Zu Z 4 (§ 41 Abs. 2):

Durch die Möglichkeit zur Reduktion der teilweisen Dienstfreistellung bis zu einem Drittel der regelmäßigen Wochendienstzeit hat die Wortfolge „bis auf 40 Arbeitsstunden“ zu entfallen.

Zu Z 5 (§ 185):

Aktualisierung der Sammelverweisbestimmung. Die Sammelverweisbestimmung des § 185 weist keine Bundesgesetze aus, zu denen im Fließtext der DPL 1972 lediglich Tatbestandsanknüpfungen bestehen.

Zu Z 6 (§ 189 Abs. 22):

Die Änderungen zur teilweisen Dienstfreistellung sollen – im Sinne einer Gleichbehandlung mit den beamteten Bediensteten im Anwendungsbereich des NÖ LBG – mit 1.1.2027 wirksam werden.

Zu Artikel 3 (Landes-Vertragsbedienstetengesetz):

Zu Z 1 (§ 70 Abs. 15):

Die Bestimmungen über die Zuweisung wegen herabgesetzter Leistungsfähigkeit (§ 46 Abs. 2 und 3) wurden vorerst bis zum Ablauf des Jahres 2024 befristet und in weiterer Folge bis zum Ablauf des Jahres 2026 verlängert (LGBl. Nr. 73/2024).

Nunmehr soll diese befristete Maßnahme um weitere drei Jahre verlängert werden.

Demnach wird die Möglichkeit der Zuordnung wegen herabgesetzter Leistungsfähigkeit für Vertragsbedienstete bis zum Ablauf des Jahres 2029 in den niederösterreichischen Dienstrechten verankert. Vor Ablauf der neuerlichen Befristung wird eine weitere Evaluierung dieser Maßnahme erfolgen.